

**Verordnung
des Marktes Pyrbaum für die Durchführung von Veranstaltungen
auf der Sportanlage des SV Seligenporten
(Sportanlagen-Verordnung - SV)**

Der Markt Pyrbaum erlässt aufgrund der Artikel 23 Absatz 1 Satz 1, 23b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art auf der Sportanlage des SV Seligenporten e.V (sh. Lageplan).
- (2) Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

**§ 2
Aufenthalt, Eingangskontrolle**

- (1) In der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Jeder Besucher/jede Besucherin ist beim Betreten der Sportanlage und auf Verlangen auch in der Sportanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst und den Bediensteten der Polizei seine/ihre Eintrittskarte oder seinen/ihren Berechtigungsausweis auf Verlangen vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Platzverbot ausgesprochen worden ist.

**§ 3
Verhalten der Besucher/Besucherinnen in den Sportanlagen**

- (1) In der Sportanlage hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher/Besucherinnen haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Marktgemeinde Pyrbaum, der Feuerwehr, des Ordnungs- und Kontrolldienstes und des Rettungsdienstes sowie der vom Veranstalter beauftragten Personen (z.B. Stadionsprecher) Folge zu leisten.
- (3) Besucher/Besucherinnen haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind Besucher/Besucherinnen verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungs- und Kontrolldienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (5) Der Aufenthalt im Bereich der Flucht- und Rettungswege ist verboten.
- (6) Den Besucher/Besucherinnen ist es untersagt, Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).

§4 Verbote

(1) Den Besucher/Besucherinnen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen jeder Art;
2. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Kisten oder vergleichbare Gegenstände,
3. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z.B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen oder solche Gegenstände vor Ort zu erwerben und außerhalb des Gaststättenbereiches mitzuführen;
4. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die äzten oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
5. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände;
6. Fackeln oder andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
7. alkoholische Getränke aller Art;
8. Laser-Pointer;
9. Drohnen oder ähnliche Flugobjekte;
10. elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone); ausgenommen sind Trommeln;
11. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial;
12. Tiere – ausgenommen Blindenführhunde;
13. Taschen und Rucksäcke, mit Ausnahme von Taschen/Rucksäcken bis zu einem Format in Größe DIN A 4 sowie Taschen und Rucksäcken von Sportlern, Betreuern, Schiedsrichtern und zugelassenen Pressevertretern.

(2) Verboten ist den Besucher/Besucherinnen weiterhin:

1. in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten;
2. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind;
3. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
4. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen;
5. Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;
6. pyrotechnische Gegenstände aller Art abzubrennen oder abzuschießen sowie offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen;
7. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
8. die Sportanlagen durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
9. gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
10. ohne Erlaubnis der Marktgemeinde Pyrbaum oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

§ 5 Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin

(1) Der Veranstalter/die Veranstalterin darf als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die nach den baurechtlichen Bestimmungen festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal einzurechnen.

- (2) Die Ordnung in der Sportanlage ist aufrecht zu erhalten; die Regelungen der §§ 2 und 3 sind durchzusetzen.
- (3) Erkennbar Berauschte sind aus der Sportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (4) Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrechterhalten bleibt.
- (5) Durch frühzeitigen Einlass der Besucher/Besucherinnen sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen und damit mögliche Störungen zu vermeiden.
- (6) Ergibt sich bereits im Kartenvorverkauf eine ausverkaufte Sportanlage, so ist auf diese Situation über die örtlichen Medien aufmerksam zu machen.
- (7) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Ordner müssen volljährig, zuverlässig und als Ordner gekennzeichnet sein. Die Anzahl ist abhängig vom Besucheraufkommen. Bis 400 Besucher sind grundsätzlich zwei Ordner bereitzustellen. Pro weitere 200 Besucher je zusätzlich ein Ordner.
- (7a) Für Veranstaltungen, die von der zuständigen Polizeiinspektion als Risikoveranstaltungen eingestuft werden, haben die Veranstalter, die in Absprache mit der Polizei festgelegte Anzahl professioneller Ordner, die einem qualifizierten und zugelassenen Sicherheitsdienst angehören, einzusetzen. Ebenso ist eine in Absprache mit der Polizei festgelegte Anzahl an vereinseigenen Ordern einzusetzen. Die Ordnungskräfte müssen als solche gekennzeichnet und gut erkennbar sein. Sie sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung ausführlich in ihre Aufgaben einzuweisen. Ansonsten gelten für die Anzahl der Ordner die Vorgaben in Abs. 7.
- (8) Für die Anhänger der Gastmannschaft ist bei Risikospiele auf dem Vereinsgelände bzw. im Sportplatzbereich ein baulich abgetrennter Gästebereich einzurichten. Dieser darf nur über einen gesonderten Eingang zu betreten sein. Ebenso sind in diesem „Gästebereich“ in ausreichender Zahl Toiletten aufzustellen. Die Gästefans sind von den eingesetzten Ordnern in den Gästebereich zu leiten. Das Wechseln von Gäste-Fans in andere Bereiche ist durch den Einsatz der Ordner zu verhindern.
- (9) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die notwendigen eingesetzten Sanitätsdienstkräfte ab Einsatzbeginn an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung der Sportanlage ständig gewährleistet ist.
- (10) Für die Besucher sind ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Für den Bedarfsfall sind Ausweichparkplätze vorzuhalten, die rechtzeitig vor dem Spiel ebenfalls noch genutzt werden können. Damit ein reibungsloses Parken gewährleistet ist, sind ausreichend gut erkennbare Parkplatzzeinweiser einzusetzen.
- (11) Verkehrsregelungen (z.B. Halteverbote etc.) sind vom Veranstalter mit den zuständigen Behörden abzuklären.
- (12) Verantwortlich für die Einhaltung der Anordnungen unter § 4 sowie etwaiger Anweisungen ist der für die Veranstaltungen benannte Sicherheitsbeauftragte. Ihm wird auferlegt, während der Betriebszeiten anwesend und jederzeit erreichbar zu sein. Bei Abwesenheit ist gegenüber den Ordnungsbehörden rechtzeitig ein verantwortlicher Vertreter namentlich zu benennen.
- (13) Die Veranstalter/Veranstalterinnen haben den Anordnungen der zuständigen Behörden Folge zu leisten.

§ 6 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (2) Der Markt Pyrbaum kann im Vollzug der Art. 19, Art. 23, 23b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23b Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung der Sportanlage aufhält,
2. entgegen § 2 Abs. 2 seine Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung nicht auf Verlangen vorzeigt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 in der Sportanlage durch sein/ihr Verhalten andere gefährdet oder schädigt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Anordnungen oder entgegen § 3 Abs. 4 Anweisungen nicht Folge leistet;
5. entgegen § 3 Abs. 3 einen anderen als den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 5 Flucht oder Rettungswege nicht freihält;
7. dem Vermummungsverbot nach § 3 Abs. 6 zuwiderhandelt;
8. einem Verbot nach § 4 zuwider handelt;
9. entgegen § 5 Abs. 1 mehr als die höchstzulässige Besucherzahl zulässt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 die Ordnung in der Sportanlage nicht aufrecht erhält oder die Regelungen der §§ 2 und 3 nicht durchsetzt, obgleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch deren Verletzung gestört wird,
11. entgegen § 5 Abs. 3 erkennbar Berauschte, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, nicht aus der Sportanlage verweist,
12. entgegen § 5 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrecht erhalten bleibt,
13. entgegen § 5 Abs. 7 nicht ausreichende und vorgeschriebene Ordner/Ordnerinnen (Geeignetheit, Anzahl, Volljährigkeit und Kennzeichnung) einsetzt oder den Vorgaben über Risikospiele nach § 5 Abs. 7 a und 8 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 5 Abs. 9 als Veranstalter/als Veranstalterin nicht dafür Sorge trägt, dass sich die Sanitätsdienstkräfte an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung der Sportanlage nicht ständig gewährleistet ist,
15. entgegen § 5 Abs. 12 den Veranstalter/die Veranstalterin oder den Beauftragten/die Beauftragte der Polizei auf deren Anforderung nicht benennt oder als Verantwortlicher/Verantwortliche der Polizei nicht zur Verfügung steht,
16. Anordnungen nach § 5 Abs. 13 sowie § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößen, können ohne Entschädigung aus der Sportanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

(3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021. Sie gilt 10 Jahre.

MARKT PYRBAUM

Pyrbaum, 19.5.2021

Langner
1. Bürgermeister